

Bundesministerium für Finanzen:

GZ: BMF-010202/0113-VI/3/2014, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 4. März 2014

Kundmachung des Bundesministers Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von Zuschlägen gemäß § 40 BewG wegen erhöhter jagdlicher Erträge auf Grund von Einzäunungen (Erträgen aus Jagdgatter)

Auf Grund des § 44 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2012, wird nach Beratung im Bewertungsbeirat kundgemacht:

Allgemeines

§ 1. (1) Jagdgatter im Sinne dieser Kundmachung sind Umzäunungen von Grundflächen zum Zwecke der Erzielung jagdlicher Mehrerträge gegenüber nicht eingezäunten Flächen, in denen das Wild am Austritt gehindert wird, das verbliebene Wild kein zahm gemachtes Tier im Sinne des § 384 ABGB ist und die Jagd nicht ruht.

(2) Davon ausgenommen sind

1. Gatter, die nur temporär bestehen und ausschließlich der Hege und nicht dem Abschuss dienen (Wintergatter).
2. Umzäunungen zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder besonderen Nutzungen (Schutzzonen, Flughäfen), welche primär der Verhinderung des Eintritts von Wild dienen.
3. Gatter, die nachweislich von einer Universität oder einer anerkannten wissenschaftlichen Forschungseinrichtung überwiegend zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung genutzt werden, für die Dauer dieser Nutzung.
4. Gatter, die im Sinne des öffentlichen Interesses per Bescheid als National- oder Naturpark ausgewiesen sind.

§ 2. Die aus dem Umstand der Einzäunung erzielbaren Mehrerträge, gegenüber den Jagderträgen von nicht eingezäunten Flächen, sind durch Zuschläge zum Einheitswert gemäß § 40 BewG 1955 zu berücksichtigen.

Zu bewertendes Jagdgatter

§ 3. (1) Ein Zuschlag ist für jede geschlossene eingezäunte Fläche einzeln zu berechnen. Dabei ist ausschließlich die eingezäunte Fläche maßgebend. Die dahinter stehende Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist dabei ohne Belang.

(2) Gehören zu einer wirtschaftlichen Einheit mehrere Jagdgatter, ist ein Zuschlag für jedes Jagdgatter gesondert zu berechnen.

Bewertungsverfahren

Grundwert

§ 4. Als Grundwert ist ein Betrag in Höhe von 55 Euro je Hektar eingezäunte Fläche anzusetzen. Mit diesem Betrag ist die jeweilige Grundausstattung an beispielsweise Reviereinrichtungen und Infrastruktur pauschal abgegolten.

Zuschlag auf Grund erlegter Stücke

§ 5. (1) Von den erlegten Stücken ist ein Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu bilden. Rumpffahre sind nicht zu berücksichtigen. Besteht ein Jagdgatter weniger als fünf Jahre, ist der Durchschnitt an Hand der Jahre des Bestehens zu errechnen. In die Durchschnittsbetrachtung sind die ersten zwei Jahre nach Errichtung eines Jagdgatters nicht einzubeziehen. Dies gilt nicht, wenn die Durchschnittsbildung weniger als drei volle Jahre erfasst; in diesem Falle sind die Abschusszahlen des letzten Jahres vor dem Bewertungsstichtag maßgebend.

(2) Zur Bewertung der erlegten Stücke ist von folgenden Wildvieheinheiten auszugehen:

Damwild	0,09 Wildvieheinheiten
Gamswild.....	0,09 Wildvieheinheiten
Mufflon.....	0,25 Wildvieheinheiten
Rehwild	0,08 Wildvieheinheiten
Rotwild	0,60 Wildvieheinheiten
Schwarzwild	0,25 Wildvieheinheiten

Sikawild.....0,09 Wildvieheinheiten

Steinwild.....0,40 Wildvieheinheiten

(3) Für sonstiges erlegtes Schalenwild ist für ein Gewicht von durchschnittlich 40 kg im aufgebrochenen Zustand ein Wert von 0,25 Wildvieheinheiten zu unterstellen.

(4) Es ist außerdem eine Normalunterstellung von 0,6 Wildvieheinheiten pro 100 Hektar anzunehmen.

(5) Für jede Wildvieheinheit, die über die Normalunterstellung gemäß Abs. 4 hinausgeht, ist ein Betrag von 280 Euro je übersteigende Wildvieheinheit anzunehmen. Dieses Ergebnis ist mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren, wenn die Stückzahl des erlegten Schwarzwildes weniger als die Hälfte der Stückzahl der Gesamtstrecke des zu bewertenden Wildes beträgt.

Trophäenzuschlag

§ 6. (1) Des Weiteren ist ein in der gemäß § 5 bezeichneten Weise ermittelter Durchschnitt von erlegten Stücken mit besonderer jagdlicher Trophäe zu errechnen.

(2) Als Stücke mit besonderer jagdlicher Trophäe sind anzusehen:

1. Damhirsche ab dem vollendeten neunten Lebensjahr
2. Gamsböcke ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr
3. Gamsgeißen ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr
4. Muffelwiddler ab einer Länge der Gehörnschnecke von 60 cm,
5. Rehböcke ab einem Gewicht der jagdlichen Trophäe (Geweih zuzüglich Schädelknochen) bis zur Höhe des Auges einschließlich Stirnbein) von 400 Gramm,
6. Rothirsche ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr
7. Wildschweine, bei denen ein Eckzahn (Gewaff) mindestens 18 Zentimeter beträgt,
8. Sikahirsch ab dem vollendeten achten Lebensjahr,
9. Steinwild ab dem vollendeten fünften Lebensjahr,
10. Trophäenträger von in Österreich nicht heimischen Schalenwildarten ab der Klasse eins.

(3) Die sich daraus ergebenden Wildvieheinheiten sind mit 300 Euro pro Wildvieheinheit zu multiplizieren und das Ergebnis als Trophäenzuschlag anzusetzen.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien, 28. Februar 2014

Spindelegger